

## Verordnung über die Kinderschutzkommission (VKSK)

(vom 28. März 2012)<sup>1,2</sup>

*Der Regierungsrat beschliesst:*

- § 1. Die Kinderschutzkommission (Kommission) fördert den Auftrag Schutz von Kindern vor Gefährdung und Misshandlung und setzt sich für deren Rechte ein.
- § 2. Die Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben: Aufgaben
- a. Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung im Kinderschutz,
  - b. Koordination der Bestrebungen im Kinderschutz,
  - c. Zusammenarbeit mit eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Stellen und Organisationen, die gleichartige Aufgaben haben,
  - d. Öffentlichkeitsarbeit.
- § 3. Die Kommission erstattet dem Regierungsrat alle zwei Jahre Bericht über ihre Tätigkeit. Bericht-  
erstattung
- § 4. <sup>1</sup> Die Kommission umfasst höchstens 19 Mitglieder. Zusammensetzung und Wahl  
der Mitglieder
- <sup>2</sup> Sie setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Direktion der Justiz und des Innern, der Sicherheitsdirektion, der Gesundheitsdirektion, der Bildungsdirektion sowie von weiteren Institutionen, die mit dem Kinderschutz befasst sind.
- <sup>3</sup> Der Regierungsrat ernennt die Mitglieder der Kommission auf eine Amtsdauer von vier Jahren und bestimmt den Vorsitz.
- § 5. <sup>1</sup> Unter Vorbehalt von § 4 konstituiert sich die Kommission selbst. Konstituierung  
und Geschäfts-  
reglement
- <sup>2</sup> Die Kommission erlässt ein Geschäftsreglement. Dieses bedarf der Genehmigung der Bildungsdirektion.
- § 6. Das Amt für Jugend und Berufsberatung der Bildungsdirektion führt das Sekretariat der Kommission. Sekretariat
- § 7. Die Kommission führt nach Bedarf Sitzungen durch, in der Regel viermal jährlich. Sitzungen

## 852.17

### Verordnung über die Kindesschutzkommission (VKSK)

Entschädigung  
der Kommissi-  
onsmitglieder  
und Kosten-  
tragung

§ 8. <sup>1</sup> Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach § 55 Abs. 2 und 3 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Die Bildungsdirektion kommt für die Entschädigung der Kommissionsmitglieder sowie der beigezogenen Expertinnen und Experten auf und trägt die weiteren Kosten, die sich aus der ordentlichen Tätigkeit der Kommission ergeben.

---

<sup>1</sup> [QS 67.180](#); Begründung siehe [ABl 2012, 712](#).

<sup>2</sup> Inkrafttreten: 1. Juli 2012.

<sup>3</sup> [LS 177.111](#).